

---

# **Konzept Kinderschutz für das Jugendamt des Landkreises Peine**

Stand: 31.03.2017

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>4</b>
<b>2. Mitteilungen bzw. Wahrnehmungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Rechtliche Handlungsverpflichtung/Sofortreaktion</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Wahrnehmungen und Mitteilungen an das Jugendamt</b>	<b>5</b>
<b>3. Fallbearbeitung</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Eingang der Informationen beim fallverantwortlichen Sozialarbeiter</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Einschätzungsprozeß/Fachliches Vorgehen</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Gefährdungseinschätzung</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Information des / der Vorgesetzten</b>	<b>8</b>
<b>3.5 Einleitung von Hilfeprozessen</b>	<b>8</b>
<b>3.5.1 Bei bestehender Hilfeakzeptanz</b>	<b>8</b>
<b>3.5.2 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz</b>	<b>8</b>
<b>4. Anrufung des Familiengerichtes</b>	<b>9</b>
<b>5. Falldokumentation</b>	<b>9</b>
<b>6. Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel</b>	<b>10</b>
<b>7. Fazit / Schlussbemerkung</b>	<b>11</b>

# Vorwort

Das Jugendamt des Landkreises Peine, bestehend aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuß, hat sich einem Leitbild verpflichtet, das sich ausdrücklich auf das **Wohl des Kindes** bezieht und dabei die Begrifflichkeit nicht allein auf extreme Fälle reduziert, wie sie in den Medien plakativ aufbereitet werden.

Kinderschutz — als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung\* - hat eine doppelte Aufgabenstellung.

Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden.

Zum Anderen geht es darum, strukturelle Bedingungen und Kooperationen zu fördern, die geeignet sind, ein kindgerechtes Aufwachsen in Sicherheit zu ermöglichen.

Dazu sind im Landkreis Peine Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Eltern im Rahmen von „Frühen Hilfen“ geschaffen und gestärkt worden.

Mit den Akteuren aus diesem Arbeitsbereich sind ebenso wie mit anderen in der Betreuung und Bildung von Kindern tätigen Profis (Tagespflegepersonen, Krippen und KiTas, Schulen, Gesundheitswesen) Vereinbarungen zum Schutz von Kindern abgestimmt, die gewährleisten sollen, dass der Gedanke eines gemeinsamen kooperativen Kinderschutzes von allen Akteuren getragen wird.

So soll auch gewährleistet werden, dass Eltern als primär Verantwortliche bei ihren jeweiligen Ansprechpartnern zum Thema Kindeswohlgefährdung verbindliche Antworten bekommen und die Idee einer gemeinsamen Verantwortung im Sinne des afrikanischen Sprichwortes

*„Es braucht ein ganzes Dorf, ein Kind zu erziehen“* von allen getragen wird.

Für die direkt im Jugendamt im reaktiven Kinderschutz tätigen Kollegen soll dieses Konzept einen verlässlichen Handlungsrahmen für ihre Arbeit und ihre gewünschte Mitgestaltung an der qualitativen Weiterentwicklung des Prozesses „Kinderschutz“ bieten.

\* „Von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB wird gesprochen, wenn sich bei andauerndem Bestehen einer gegenwärtigen Gefährdungssituation eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt“

(zitiert nach Schone; Hensen 2011).

# 1. Zielsetzung

Die Jugendämter werden durch § 8 a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Information zur Klärung zu verschaffen, eine Risikoabwägung vorzunehmen, den Eltern dann zielgerichtete Hilfen anzubieten, die geeignet sind, die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu minimieren.

Durch weitergehende Gesetzgebungen im KICK und im KKG sind andere Bildungs- und Betreuungsinstitutionen verpflichtet worden, sich in eigener Fachlichkeit dieses Auftrages ebenso anzunehmen und den Eltern zu vermitteln, wie sie ihre Kinder auch in kritischen Situationen stärken und stützen können.

Durch die Verlagerung des Hilfeangebotes an einen früheren Zeitpunkt der Wahrnehmung von Problemen soll erreicht werden, dass Eltern von ihnen vertrauten Personen Angebote bekommen und die Rückmeldung erhalten, dass Fachkräfte in Krippe, KiTa oder Schule sich Sorgen um die weitere Entwicklung des jeweiligen Kindes machen.

Damit erhöht sich die Chance, dass die Eltern in einen Veränderungsprozeß gehen und frühzeitig die bestehenden Probleme bearbeitet werden.

Für die Fachkräfte im Jugendamt ist ein verbindliches standardisiertes Verfahren inclusive der dafür notwendigen Verfahrensschritte hinterlegt (Laufwerk T – Fd 34- § 8a-Verfahren), dieses Verfahren wird regelmäßig vierteljährlich überprüft und weiterentwickelt.

Dabei ist per Verfügung (ebenda) konkretisiert, wie die rechtlichen Standards im Kreisjugendamt Peine explizit ausgefüllt werden.

Das gesamte Kinderschutzverfahren soll von 2 Fachkräften bearbeitet werden, bis das Kindeswohl nachhaltig gesichert ist.

## **2. Mitteilungen bzw. Wahrnehmungen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

### **2.1 Rechtliche Handlungsverpflichtung / Sofortreaktion**

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Abs. 2 und 3 Grundgesetz hat. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regeln des § 86 SGB VIII.

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind zum Zeitpunkt der Gefährdungssituation tatsächlich aufhält.

### **2.2 Eigene Wahrnehmungen/ Hinweise an das Jugendamt zu Gefährdungsmomenten**

Wenn es beim Eingang einer Meldung zur Kindeswohlgefährdung nach Einschätzung der aufnehmenden Mitarbeiterin / des aufnehmenden Mitarbeiters begründete Hinweise auf eine akute oder drohende Gefährdungssituation gibt, ist eine unverzügliche Überprüfung des Sachverhaltes erforderlich. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit von Säuglingen und Kleinkindern zu berücksichtigen.

Bei Hinweisen, die auf allgemeine Merkmale einer Kindeswohlbeeinträchtigung deuten, kann von vorstehender Regelung abgewichen werden, jedoch ist auch bei diesen Meldungen eine zeitnahe Überprüfung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch), die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben.

Durch gezielte Nachfragen bei der Aufnahme der Erstermittlung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei. Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist.

*(Dokumentation: Ersterfassung — Meldung und Meldebeurteilung)*

Alle Mitarbeiterinnen des Jugendamtes nehmen die Informationen auf, dokumentieren sie und leiten die Info an die zuständige Fachkraft weiter. Sollte die zuständige Fachkraft, die Vertretung und die Tagesbereitschaft nicht erreichbar sein, ist der Rufbereitschaftsdienst zu informieren.

# 3. Fallbearbeitung

## 3.1 Eingang der Informationen bei der fallverantwortlichen Fachkraft

Anhand des Meldebogens soll eine erste Einschätzung der bestehenden Risiken und daraus resultierend die Form und Geschwindigkeit der Kontaktaufnahme zur Familie mit einer 2. Fachkraft vorgenommen und dokumentiert werden.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch, so ist der Hausbesuch unverzüglich, ggf. unangekündigt durchzuführen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

## 3.2 Einschätzungsprozess / fachliches Vorgehen

Um die Bedeutung der Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel zur Kontaktaufnahme zur Familie mindestens ein Hausbesuch notwendig. Hausbesuche sollen zu zweit erfolgen und haben das Ziel, eine fachlich fundierte Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes - hierbei sind alle im Haushalt lebende Kinder zu berücksichtigen -, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. (*Dokumentation: Einschätzung des Risikos*)

Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des einzelnen Elternteils
- Informationen Dritter

Einzubeziehen sind hier nach Lage des Einzelfalls vorrangig die Eltern und das Kind sowie unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII:

- Ärzte, zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes, insbesondere bei kleineren Kindern oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- Die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird (ggf. mit richterlichem Beschluss) oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausgabe des Kindes aus der Familie und eine Inobhutnahme zu erreichen.
- Fachkräfte anderer Institutionen — wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste — wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

### 3.3 Gefährdungseinschätzung

Auf Seiten des Jugendamtes ist vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form geeignete Hilfe oder andere Interventionen erforderlich sind, die Bewertung der Sachlage und die Einschätzung des Hilfebedarfes erforderlich. Das Ergebnis der Risikoeinschätzung ist unter Einbezug einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a-Beratung) zu dokumentieren.

*(Dokumentation: Einschätzung des Risikos)*

Eine Gefährdungseinschätzung kann durch die Beantwortung folgender Punkte zur Einstellung und zum Verhalten der sorgeberechtigten Eltern und zur Position des Kindes befördert werden:

#### Risikofaktoren / Schutzfaktoren

- Welche Gefahren sind benannt, welche Stärken, Resilienzfaktoren und Ressourcen gibt es beim Kind/ in der Familie ?
- Gewährleistung des Kindeswohl  
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet  
bzw. ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Problemazeptanz  
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Problemkongruenz  
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problem-  
konstruktion überein oder ist dies wenig oder gar nicht der Fall?
- Hilfeakzeptanz  
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen unterbreiteten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig. Die Einschätzung erfolgt anhand des vorliegenden *Orientierungskatalogs bei einer Kindeswohlgefährdung*.

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützender Leistung in der Familie tätig ist, soll bei der Begleitung des Hilfeprozesses — neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen — auch die Sicherstellung des Kindeswohls eigens beachtet und bewertet werden.

Dies wird teilweise durch Prozessdokumentation und Hilfeplanung gewährleistet. Darüber hinaus sind die Lebensbedingungen und die

Entwicklung des Kindes laufend und auch mit Hilfe einer erneuten „Einschätzung des Risikos“ dahingehend zu bewerten, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet.

### **3.4 Information des / der Vorgesetzten**

Nach Überprüfung der Meldung ist verbindlich der / die nächste Vorgesetzte unverzüglich zu informieren, wenn sich das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nach der Risikoeinschätzung unter Zusammenwirkung mehrerer Fachkräften tatsächlich bestätigt hat.

### **3.5 Einleitung von Hilfeprozessen**

Hilfeprozesse können im Rahmen von Beratung und Unterstützung, Krisenintervention, Auflagen, Anrufung des Gerichtes, Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet werden.

*Im Rahmen eines mit der Familie zu erarbeitenden Schutzkonzeptes (siehe Lw T-Fd 34- § 8a-Ordner) wird festgehalten, welche Vereinbarungen dazu getroffen sind und durch wen entsprechende Hilfen zu leisten sind. Das Wächteramt verbleibt beim Jugendamt.*

#### **3.5.1 Bei bestehender Hilfeakzeptanz**

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfe, kommt das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Gang.

Der Hilfeplan beinhaltet immer auch ein mit der Familie erarbeitetes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt neben den Verantwortlichkeiten auch den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften sowie deren Rolle und Aufgabe (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

#### **3.5.2 Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**

Die Eltern werden intensiv motiviert, Beratung und zielgerichtete Unterstützung anzunehmen. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des Jugendamtes oder kooperierender Institutionen trotzdem ab, ist zu klären, ob die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und zur Installation von Hilfe das Familiengericht nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist.



Die Anrufung des Familiengerichts hat im Einvernehmen mit dem/der Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

## 4. Anrufung des Familiengerichtes

Das Familiengericht ist grundsätzlich anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohl eines Kindes erforderlich ist (§§ 1666, 1666 a BGB) und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken.

Die Einschaltung des Familiengerichtes kann auch in Fällen angezeigt sein, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls noch nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkret drohende Gefährdung hinweisen und es auf Seiten der Familie keine Bereitschaft zu einer verlässlichen Veränderung gibt.

Das Anschreiben an das Gericht soll die Kontaktdaten der Familie, das konkrete Anliegen des Jugendamtes, eine Problemschilderung auf Basis der § 8a-Dokumentation, eine Übersicht über die angebotenen Hilfen und Hinweise, weshalb die Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden, umfassen und ist von Leitung zu unterzeichnen. In dringlichen Fällen ist eine Entscheidung im einstweiligen Verfahren herbeizuführen.

Besteht eine so akute Gefahr, dass eine Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII) und die Zustimmung der Sorgeberechtigten einzuholen

## 5. Falldokumentation

Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung werden in standardisiertem Verfahren dokumentiert.

Eine standardisierte Dokumentation erfolgt zu den Rubriken:

- Erfassung — Meldung und Meldebeurteilung
- Erstkontakt - Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes
- Schema einer Falldokumentation zur Beratung mit den hinzuziehenden Fachkräften nach § 8 a SGB VIII
- Protokoll der Fachberatung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes)
- Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung

Diese Dokumentationsverfahren dienen einem verlässlichen und strukturierten Schutz des Kindes und der Überprüfbarkeit des Falles im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die fallverantwortliche Fachkraft selbst sowie durch die Leitung. Sie sind

Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft (Info für die Vertretungskraft) und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft. (siehe Punkt 4.1)

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme, der Verlauf des Falls und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe sowie der Überprüfung der Wirkung bis hin zur nachhaltigen Sicherstellung des Kindeswohls
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertung zur Risikoeinschätzung und der vorhandenen Ressourcen auch im Rahmen der § 8a - Beratung
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation durch die Gestaltung des Hilfeplanes ersetzt. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Frist nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Falls mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren ( siehe Punkt 3.2)

## **6. Fallabgabe und Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel**

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass alle relevanten Daten, Fakten und Handlungsstränge beschrieben sind.

Vor der Abgabe des Falles ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen, der die konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe beinhaltet. Dieser hat besonders Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Die Übergabe der relevanten Informationen ist durch den übergebenden und den übernehmenden Mitarbeiter gegenzuzeichnen.

Grundsätzlich wird der Fall in einem persönlichen Fall-Übergabe-Gespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft übergeben.

Die / der unmittelbare Vorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil die betreffende Familie den Jugendamtsbezirk verlassen hat, so ist der Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend zuzusenden und in einem Telefonat oder persönlichem Gespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern.

## **7. Schlussbemerkung / Fazit**

Die Weiterentwicklung der Idee, wahrgenommene Anhaltspunkte mit Eltern und Kindern zu kommunizieren, sie als handelnde Personen ernst zu nehmen und über die bei Fachkräften bestehenden Sorgen zu informieren, bietet nach hiesiger Sicht Chancen, Kinderschutz nicht als Bedrohung von Eltern und Suche nach Tätern zu interpretieren, sondern als Unterstützungsleistung und verlässliches Hilfeangebot.

Dafür ist es notwendig, diesen Paradigmenwechsel für alle klar zu transportieren – Kinder brauchen zum Aushalten von schweren Situationen Unterstützung. Eltern brauchen zur Übernahme von Verantwortung Ermutigung, Fachkräfte den Mut, schwierige Situationen auszuhalten und Rückendeckung. KollegInnen brauchen Verlässlichkeit, Struktur und Orientierung.

Mit Hilfe der vorbenannten Instrumentarien, personellen Ressourcen und persönlichem Engagement der Fachkräfte ist es im LK Peine gelungen, Kinder vor extremen Schädigungen zu schützen und Eltern in der Regel für Veränderungsprozesse im Sinne ihrer Kinder zu gewinnen.

Trotz allen Engagements, einem hohen Maß an Fachlichkeit und der Installation sicherer Standards muß von allen in diesem Feld tätigen Akteuren (Fachkräften, Leitung, Politikern) ausgehalten werden, dass es niemals eine 100 prozentige Sicherheit geben wird.